

## **Erbrecht**

Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten (Art. 457 ff. ZGB), der Ehepartner oder eingetragene Partner (Art. 462 ff. ZGB) und das Gemeinwesen (Art. 466 ZGB) erbberechtigt.

### **Die Verwandten**

Die Verwandten werden in folgende Gruppen (Parentele) eingeteilt:

- Nachkommen (1. Parentel)  
Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.
- Eltern (2. Parentel)  
Sofern der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt, erben Vater und Mutter je zur Hälfte. An die Stelle des vorverstorbenen Vaters bzw. der Mutter treten je ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Nachkommen auf der einen Seite (Mutter/Vater), so fällt die ganze Erbschaft an die Nachkommen der anderen Seite (Vater/Mutter).
- Grosseltern (3. Parentel)  
Sofern der Erblasser keine Nachkommen und keine Erbberechtigten des elterlichen Stammes hinterlässt, erben die Grosseltern väterlicher- bzw. mütterlicherseits je zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Grosseltern treten je ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

### **Ehepartner und eingetragener Partner**

Hinterlässt ein Erblasser eine Ehepartnerin bzw. einen Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin bzw. einen eingetragenen Partner, so sind diese neben den Verwandten wie folgt erbberechtigt (Art. 462 ZGB):

- an der Hälfte des Nachlasses, wenn Nachkommen (1. Parentel) vorhanden sind;
- an drei Vierteln des Nachlasses, wenn Erben des elterlichen Stammes (2. Parentel) vorhanden sind;
- am ganzen Nachlass, wenn keine Erben des grosselterlichen Stammes (3. Parentel) vorhanden sind.

### **Das Gemeinwesen**

Hinterlässt der Erblasser keine vorgenannten Erben und sind auch keine Erben testamentarisch oder erbvertraglich eingesetzt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 466 ZGB).

**Pflichtteile**

Die Eltern, die Nachkommen und der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sind pflichtteilsgeschützte Erben, d.h. der Erblasser kann diesen Erben mit seinen erbrechtlichen Verfügungen den Pflichtteil ohne deren Einwilligung nicht entziehen (Art. 471 ZGB).

Der Pflichtteil ist relativ zur gesetzlichen Erbquote und entspricht für:

- die Nachkommen  $\frac{3}{4}$  der gesetzlichen Erbquote;
- die Eltern  $\frac{1}{2}$  der gesetzlichen Erbquote;
- den Ehepartner und den eingetragenen Partner  $\frac{1}{2}$  der gesetzlichen Erbquote.

Für ausführliche Beratungen im Erbrecht und evtl. im Eherecht anhand Ihrer Situation und zur Abfassungen von Regelungen erbvertraglicher oder testamentarischer Art gemäss Ihren Bedürfnissen und Wünschen stehen wir gerne zur Verfügung.